

# RS OGH 2003/8/6 13Os54/03

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.08.2003

## Norm

StGB §159 Abs5 Z2

## Rechtssatz

Wer sich außerhalb seines gewöhnlichen Wirtschaftsbetriebes auf gesteigert risikoreiche Tätigkeiten einlässt und dadurch seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder nach erkennbarem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Gläubiger schädigt, handelt nach § 159 Abs 5 Z 2 StGB kridaträchtig, wenn durch die Geschäfte, gemessen an der bei Tatbegehung absehbaren Vermögenslage, Ertragslage und Finanzlage des Schuldners, übermäßig hohe Beträge ausgegeben werden. Dabei kann es sich auch um Kreditmittel handeln. Derartige außergewöhnlich gewagte Geschäfte sind nach der RV (92 BlgNR 21.GP, 12) solche, denen in der konkreten Situation auf Grund äußerst riskanter (tatsächlicher oder wirtschaftlicher) Verhältnisse spekulativer Charakter zukommt oder ein hohes aleatorisches Moment innewohnt.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 54/03

Entscheidungstext OGH 06.08.2003 13 Os 54/03

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117953

## Dokumentnummer

JJR\_20030806\_OGH0002\_0130OS00054\_0300000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)